

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.12.1994, S. 1643, bekannt gemacht. Die Satzung ist mit § 8 Satz 2 und §§ 10 bis 12 am Tage nach der Veröffentlichung, mit dem Abschnitt IV zum 01.01.1995 und im Übrigen rückwirkend zum 10.01.1987 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 24.05.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.06.1995, S. 781; die Änderungssatzung ist am 01.07.1995 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 11.12.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 20.12.1996, S. 1716; die Änderungssatzung ist teilw. rückwirkend zum 10.01.1987, im Übrigen am 01.01.1997 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 17.11.1997, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 26.11.1997, S. 17; die Änderungssatzung ist am 01.01.1998 in Kraft getreten;
- die 4. Änderungssatzung vom 18.11.1998, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 12.01.1999, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten;
- die 5. Änderungssatzung vom 16.11.1999, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 02.12.1999, S. 32; die Änderungssatzung ist am 01.01.2000 in Kraft getreten;
- die 6. Änderungssatzung vom 31.10.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.11.2001, S. 14; die Änderungssatzung ist teilw. rückwirkend zum 01.01.2001, im Übrigen am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die 7. Änderungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2001, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die 8. Änderungssatzung vom 13.11.2002, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 14.12.2002, S. 44; die Änderungssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten;
- die 9. Änderungssatzung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2003, S. 51; die Änderungssatzung ist teilw. rückwirkend zum 31.12.1994, im Übrigen am 01.01.2004 in Kraft getreten;
- die 10. Änderungssatzung vom 24.12.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.12.2004, S. 12; die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten;
- die 11. Änderungssatzung vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2004, S. 18; die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten;
- die 12. Änderungssatzung vom 01.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 07.12.2005, S. 43; die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten;
- die 13. Änderungssatzung vom 20.12.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2006, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten;
- die 14. Änderungssatzung vom 26.11.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 01.12.2007, S. 54; die Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten;
- die 15. Änderungssatzung vom 19.11.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 26.11.2008, S. 14; die Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten;
- die 16. Änderungssatzung vom 16.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 08.12.2009, S. 8; die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten;
- die 17. Änderungssatzung vom 22.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 30.11.2010, S. 24; die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten;
- die 18. Änderungssatzung vom 14.12.2011, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 15.12.2011, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten;
- die 19. Änderungssatzung vom 29.11.2012, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 05.12.2012, S. 30; die Änderungssatzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten;



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

- die 20. Änderungssatzung vom 26.11.2013, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 04.12.2013, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten;
- die 21. Änderungssatzung vom 27.11.2014, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 10.12.2014, S. 13; die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten;
- die 22. Änderungssatzung vom 19.11.2015, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 04.12.2015, S. 30; die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten;
- die 23. Änderungssatzung vom 16.12.2016, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 21.12.2016, S. 31; die Änderungssatzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten;
- die 24. Änderungssatzung vom 27.11.2017, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 06.12.2017, S. 30; die Änderungssatzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten;
- die 25. Änderungssatzung vom 26.11.2018, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 05.12.2018, S. 26; die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I**§ 1
Allgemeines**

- 1.) Die Stadt Delmenhorst betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1994.
- 2.) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

**Abschnitt II
Abwasserbeitrag****§ 2
Grundsatz**

1.) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2.) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks). Dies gilt nicht für Grundstücke, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke von der sie erschließenden öffentlichen Straße getrennt sind (Hinterliegergrundstück), wenn das oder die Vorderliegergrundstücke in dem Bereich, in dem der Anschlusskanal zu verlegen ist, eine Tiefe von bis zu 50 m haben (§ 2 Abs. 4a Abwasserbeseitigungssatzung); in diesen Fällen deckt der Abwasserbeitrag die Kosten für die erste Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks.



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

§ 3**Gegenstand und Beitragspflicht**

1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2.) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.

3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4**Beitragsmaßstab**

I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- 1.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren oder genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen anderen Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe; sofern nicht vorhanden, gilt die Gebäudehöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, soweit sich nicht aus Ziffer 3 etwas anderes ergibt.

- 2.) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich

nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;

- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes, wenn darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, hinausragen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- c) die teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m gleichmäßig dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m gleichmäßig dazu verlaufenden Linie;
- d) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der ihr zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v.H. der Grundstücksfläche;
- f) für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
- g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher),



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

In den Fällen der Buchstaben f und g wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten, die zunächst durch Verlängerung der Eckpunkte zu einem Rechteck umgewandelt werden, dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten dieses gedachten Rechtecks verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Als Grundstücksfläche gilt jedoch maximal die Fläche des Buchgrundstücks.

3.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt bei Grundstücken,

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - aa) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - bb) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe; sofern nicht vorhanden, gilt die Gebäudehöhe) auf ganze Zahlen abgerundet;
 - cc) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; Bruchzahlen ab einschl. 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet; weist ein Bebauungsplan die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln;
 - dd) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - ee) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - ff) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

gg) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Bestimmungen überschritten wird, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse;

- b) für die kein Bebauungsplan besteht oder der Bebauungsplan die nach Buchstabe a erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Ziffer 2 Buchstabe h, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, das Kirchengebäude als ein eingeschossiges Gebäude.

4.) Gelten für bevorteilte Grundstücke neben Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,2 bis 0,5 auch höhere oder niedrigere Grundflächenzahlen, so wird die nach den vorhergehenden Absätzen zu berücksichtigende Grundstücksfläche vervielfacht bei einer Grundflächenzahl von

1. 0,1	mit dem Faktor	0,95
2. 0,2 bis 0,5	mit dem Faktor	1,00
3. 0,6	mit dem Faktor	1,05
4. 0,7	mit dem Faktor	1,10
5. 0,8	mit dem Faktor	1,15
6. 0,9	mit dem Faktor	1,20
7. 1 mit dem Faktor		1,25.

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 5 -

2.) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne bzw. mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle übrigen Grundstücke wird die maßgebliche Grundstücksfläche nach Abs. 1 Ziffer 2 ermittelt.

- 3.) Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1.) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 - f) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragsatz

- 1.) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,53 €/qm, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 3,32 €/qm. |

2.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

2.) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1.) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

2.) Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage innerhalb des Straßenkörpers bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks, über das das Grundstück abgeschlossen werden kann.

3.) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 6 -

**§ 9
Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher
Grundstücksanschlüsse****§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

**§ 12
Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV
Abwassergebühr****§ 13
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 14
Gebührenmaßstäbe**

I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- 1.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- 2.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 3.) Die Wassermengen nach Ziff. 1.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen nach der an der Messstelle Kläranlage gemessenen Jahresniederschlagsmenge in Verbindung mit der befestigten Fläche des betreffenden Grundstücks zu schätzen (Abwassermenge in m³ = 0,001 x befestigte Fläche in m² x Jahres Niederschlagsmenge in mm), wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 4.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 7 -

Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 3.) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

- 1.) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen binnen eines Monats nach Eintritt oder Änderung der Gebührenpflicht mitzuteilen. Änderungen bezüglich der Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- 2.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Ziff. 1.) nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) bei der Schmutzwasserentsorgung
m ³ | € 3,10 je |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung
m ² . | € 0,73 je |

§ 16 Gebührenpflichtige

1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschaft an dessen Ende.

§ 18 Erhebungszeitraum

(1) Als allgemeiner Erhebungszeitraum für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

(2) Als besonderer Erhebungszeitraum für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren gilt das Kalenderjahr, sofern kein Wassergeld erhoben wird.

(3) Entsteht die Gebühr erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode bzw. des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bzw. des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 19 Veranlagung, Fälligkeit und Drittbeauftragung

(1) Auf die zu erhebenden Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der vorhergehenden Jahresergebnisse durch Bescheid festgesetzt und jeweils zum 1. der Folgemonate fällig.

(2) Der letzte Monat des Erhebungszeitraumes ist der Abrechnungsmonat. Die Gebühren werden in endgültiger Höhe nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen im Laufe des Erhebungszeitraumes nach § 18 Abs. 1 wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung für die Schmutzwassergebühr ist die durchschnittliche



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 8 -

Wassermenge bzw. Abwassermenge je Tag bezogen auf die gesamte Ableseperiode.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sie sich im Laufe des Erhebungszeitraumes, so werden die monatlichen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Mitteilungen der Gebührenpflichtigen festgesetzt. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur erstmaligen Mitteilung der Berechnungsgrundlagen (tatsächliche Wasser- bzw. Abwassermenge des ersten Monats) nicht unverzüglich nach, werden die Berechnungsgrundlagen geschätzt.

(5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG die Stadtwerke Delmenhorst GmbH beauftragt. Diese Gesellschaft ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung können zusammen mit der Rechnung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH für das Wassergeld zusammengefasst erhoben werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2.) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

3.) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 19 Ziff. 4.) Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I Ziff. 1.) lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch

vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge der Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 2 Ziff. 3, §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23 Inkrafttreten

1.) Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2 und §§ 10 bis 12 am Tage nach der Veröffentlichung, mit dem Abschnitt IV zum 01.01.1995 und im Übrigen rückwirkend zum 10.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 26.06.1985 i.d.F. vom 07.11.1989 außer Kraft.

2.) Für die Zeit vom 10.01.1987 bis zum 31.12.1988 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 26.06.1985 i.d.F. vom 16.12.1986 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

3.) Für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1989 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 26.06.1985 i.d.F. vom 23.11.1988 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

4.) Für die Zeit vom 01.01.1990 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 26.06.1985 i.d.F. vom 07.11.1989 ergebende Beitragshöhe beschränkt.



Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Delmenhorst

- 9 -

Delmenhorst, den 14.12.1994
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

